



**Entgeltordnung für den  
Sonderlandeplatz Bremgarten**

**Gewerbepark Breisgau GmbH**

---

**Neufassung gültig ab 01. Januar 2023**

**Alle aufgeführten Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%**

**1. Allgemeines**

- 1.1.** Für Landungen von Luftfahrzeugen auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Landentgelt an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten.
- 1.2.** Schuldner für alle Entgelte, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten sind, ist jeweils als Gesamtschuldner,
1. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde,
  2. der Luftfahrzeughalter oder Eigentümer des Luftfahrzeuges, welches gelandet ist,
  3. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein einschließlich der natürlichen wie juristischen Person für welche eine dritte Person, natürliche wie juristische, das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat.
- 1.3.** Die Entgelte sind grundsätzlich spätestens **vor** dem auf die Landung erfolgenden Start in Euro zu entrichten. Nach Vereinbarung sind auch Sammelrechnungen möglich, die im Normalfall monatlich erstellt werden. Die Erhebung einer Bearbeitungspauschale für den Versand von Rechnungen und Abwicklung von Bankgeschäften bleibt vorbehalten.
- Für Rechnungskunden wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 EUR monatlich erhoben.
- 1.4.** Für die in dieser Entgeltordnung angesprochenen Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
- 1.5.** Für die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Entgelte zwischen dem Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer und der Gewerbepark Breisgau GmbH frei vereinbart.
- 1.6.** Die Gewerbepark Breisgau GmbH kann im Einzelfall Ermäßigungen gewähren.

**2. Entgelte**

- 2.1** Für Landungen bzw. das Abstellen von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt, Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten.
- 2.2** Für Überflüge, die nicht aus technischer Notwendigkeit erfolgen wird das volle Landeentgelt berechnet.
- 2.3** Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach der höchsten in der Zulassungsurkunde eingetragenen Abflugmasse MTOM (Maximum Take Off Mass).

**2.4** Das MTOM ist durch das „Airplane Flight Manual“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

**2.4.1** Der Nachweis der Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

- (1) Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 70/04 oder eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 18/07, oder
- (2) die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 gem. NfL II- 138/99, oder
- (3) die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Herstellerangaben einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen. Vergleichbare Unterlagen ausländischer Lärmzeugnisse werden gleichgestellt.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die Gewerbepark Breisgau GmbH nachprüfbares Nachweises über die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte vor dem Start. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, werden die Landeentgelte nach der Kategorie „ohne erhöhten Schallschutz“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

**2.5** Der Festlegung der Lärmkategorien liegen folgende Dokumente zugrunde:

- (1) Bekanntmachung der Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge vom 1. August 2004, NfL II- 70/04
- (2) Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, NfL I- 134/99
- (3) ICAO- Abkommen Anhang 16, Band I, Kap. 2 bis 6, 8 und 10 bis 12

**2.6** Bei Notlandungen wegen technischer Störungen, bei Flügen im Rahmen eines SAR-Einsatzes und bei Flügen der Luftaufsicht, sofern dienstlich erforderlich, werden keine Landeentgelte erhoben. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

**2.7** Die Entgeltordnung unterscheidet bei den Landeentgelten zwischen Luftfahrzeugen mit und ohne Lärmzeugnis, die den Erfordernissen für den erhöhten Schallschutz nicht genügen (Lärmkategorie B) und Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis, die die Anforderungen für erhöhten Schallschutz erfüllen (Lärmkategorie A). Der erhöhte Schallschutz wird erfüllt, wenn durch den ermittelten Lärmpegel gem. Lärmzeugnis

bei Luftfahrzeugen die in der Anlage 2 der LLV festgelegten Lärmgrenzwerte

gem. LSL Kap. 6 um mindestens 6 dB(A)  
gem. LSL Kap.10 um mindestens 7 dB(A)

unterschritten werden.

## 2.7.1 Landeentgelte ohne erhöhten Lärmschutz

	<b>Montag-Freitag</b>	<b>Samstag / Sonntag / Feiertag</b>
Landeentgelte <b>ohne</b> erhöhten Schallschutz ( <b>Lärmkategorie B</b> )		
bis 600 kg	13,00 EUR	15,00 EUR
601-1000 kg	25,00 EUR	40,00 EUR
1001-1200 kg	30,00 EUR	50,00 EUR
1201-1400 kg	35,00 EUR	65,00 EUR
1401-2000 kg	55,00 EUR	105,00 EUR
2001-3000 kg	85,00 EUR	160,00 EUR
3001-4000 kg	125,00 EUR	210,00 EUR
4001-5000 kg	160,00 EUR	280,00 EUR
5001-6000 kg	200,00 EUR	300,00 EUR
6001-7000 kg	220,00 EUR	350,00 EUR
7001-8000 kg	250,00 EUR	400,00 EUR
8001-9000 kg	270,00 EUR	500,00 EUR
9001-10000 kg	290,00 EUR	550,00 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	50,00 EUR	60,00 EUR

## 2.7.2 Landeentgelte Hubschrauber / Tragschrauber

- (1) Drehflügler (Hubschrauber) werden aufgrund der höheren Lärmwerte gesondert berechnet, ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.
- (2) Tragschrauber (Gyrocopter) werden aufgrund der höheren Lärmwerte unabhängig vom Lärmzeugnis nicht als Ultraleicht-Flugzeug, sondern als Hubschrauber berechnet.

	<b>Montag-Freitag</b>	<b>Samstag / Sonntag / Feiertag</b>
Landeentgelte Hubschrauber/Tragschrauber		
bis 600 kg	19,00 EUR	27,00 EUR
601-1000 kg	22,00 EUR	29,00 EUR
1001-1200 kg	27,00 EUR	35,00 EUR
1201-1400 kg	34,00 EUR	50,00 EUR
1401-2000 kg	55,00 EUR	75,00 EUR
2001-3000 kg	75,00 EUR	100,00 EUR
3001-4000 kg	90,00 EUR	110,00 EUR
4001-5000 kg	125,00 EUR	145,00 EUR
5001-6000 kg	155,00 EUR	190,00 EUR
6001-7000 kg	170,00 EUR	200,00 EUR
7001-8000 kg	200,00 EUR	220,00 EUR
8001-9000 kg	220,00 EUR	240,00 EUR
9001-10000 kg	265,00 EUR	300,00 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	48,00 EUR	58,00 EUR

### 2.7.3 Landeentgelte mit nachweislich erhöhtem Lärmschutz:

	<b>Montag-Freitag</b>	<b>Samstag / Sonntag / Feiertag</b>
Landeentgelte <b>mit</b> erhöhtem Schallschutz <b>(Lärmkategorie A)</b>		
bis 600 kg u. UL	9,00 EUR	12,00 EUR
601-1000 kg	10,50 EUR	13,00 EUR
1001-1200 kg	11,50 EUR	15,00 EUR
1201-1400 kg	16,00 EUR	21,00 EUR
1401-2000 kg	29,00 EUR	36,00 EUR
2001-3000 kg	39,00 EUR	50,00 EUR
3001-4000 kg	74,00 EUR	85,00 EUR
4001-5000 kg	79,00 EUR	100,00 EUR
5001-6000 kg	98,00 EUR	120,00 EUR
6001-7000 kg	111,00 EUR	135,00 EUR
7001-8000 kg	124,00 EUR	145,00 EUR
8001-9000 kg	144,00 EUR	170,00 EUR
9001-10000 kg	170,00 EUR	205,00 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	39,00 EUR	50,00 EUR

- (1) Für Segelflugzeuge ohne Hilfstriebwerk wird ein Landeentgelt von 2,30 EUR erhoben.
- (2) Für Luftschiffe wird ein Landeentgelt nach der Luftschifflänge wie folgt erhoben:

<b>Luftschifflänge</b>	
bis 50 m	29,00 EUR
bis 60 m	42,00 EUR
bis 90 m	56,00 EUR

Die Gewerbepark Breisgau GmbH stellt bis auf weiteres keinen festen Ankermast zur Verfügung, so dass eine Landung für Luftschiffe nur mit einem mobilen Ankermast möglich ist.

- (3) Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt je Start zu entrichten.

Nichtgewerbliche Ballonfahrten	25,00 EUR
Gewerbliche Ballonfahrten	38,00 EUR

### 2.8 Für Schulflüge wird von Montag bis Freitag (außer Feiertage) eine Ermäßigung von 20 v. H. auf das in 2.7.x festgelegte Landeentgelt gewährt.

- (1) Schulflüge im Sinne des Abs. 1 sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu

zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem Schulflugzeug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird für das Schleppflugzeug ebenfalls die Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt.

(2) Für Einweisungsflüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung und für Flüge zum Vertraut machen wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Für Fallschirmausbildung wird keine Ermäßigung gewährt.

**2.9** Für die Sicherstellung des Brandschutzes durch die Gewerbepark Breisgau GmbH wird für Flugzeuge über 14.000 kg nach den ICAO Richtlinien eine Pauschale von 1.785,00 EUR bei Start und Landung in Rechnung gestellt.

**2.10** Für die Nutzung des Sprungkreises wird dem Nutzer ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.428,00 EUR in Rechnung gestellt. Dieses Nutzungsentgelt wird für jeden Monat fällig, in dem der Sprungkreis genutzt wird, unabhängig von der Häufigkeit.

### **3.0 Regelung für am Sonderlandeplatz Bremgarten stationierte Luftfahrzeuge**

(1) Für die Erteilung einer Stationierungsgenehmigung wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 59,50 EUR fällig.

(2) Für am Platz stationierte Luftfahrzeuge wird ein jährliches Stationierungs- /Infrastrukturentgelt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres erhoben.

<b>ICAO-Klasse</b>	
D-1234	83,30 EUR
M	119,00 EUR
K	119,00 EUR
I	416,50 EUR
H	416,50 EUR
G	297,50 EUR
F	416,50 EUR
E	238,00 EUR
C	595,00 EUR
B	654,50 EUR
A	714,00 EUR

### **4.0 Abstellentgelt**

(1) Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges auf den ausgewiesenen Stellflächen des Landeplatzes Bremgarten wird ein Abstellentgelt erhoben. Das Abstellentgelt bemisst sich für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse.

(2) Das Abstellentgelt beträgt für jeden angefangenen Tag

<b>Gewichtsklasse</b>	
bis 1.000 kg	8,00 EUR
ab 1.001 – 1.200 kg	9,00 EUR
ab 1.201 – 1.400 kg	10,00 EUR
ab 1.401 – 2.000 kg	13,00 EUR
über 2.001 kg für jede angefangene 1.000 kg	3,50 EUR

(3) Das Abstellentgelt wird mit der Beendigung des Abstellvorgangs fällig, spätestens jedoch am Monatsende.

#### **4.1 Früh-/ Spätabfertigungen**

- (1) Für Starts und Landungen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten besteht die Möglichkeit der Früh- und / oder Spätabfertigung. Für den zusätzlichen Aufwand wird eine Pauschale von 50,00 EUR pro angefangene halbe Stunde berechnet.
- (2) Flugbewegungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. des 1. Flugleiters bzw. seines Vertreters.
- (3) Das Betriebsentgelt wird mit dem Beginn der Nutzung des Landeplatzes fällig.

#### **4.2 Zollanmeldung**

Zollanmeldungen werden generell mit 10,00 EUR pro Vorgang berechnet. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Flugleitung. Die Berechnung erfolgt auch dann, wenn der geplante Flug nicht stattfindet.

#### **4.3 Sonstige Entgelte**

- (1) Für erbrachte Dienstleistungen (insbesondere Hauptflugbuchauszüge) werden 25,50 EUR berechnet.  
Die Berechnung ergibt sich nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 02.11.2018 (GABI. Nr. 11).
- (2) Für das Verwalten von Flugplänen wird ein Entgelt von 4,00 EUR erhoben. Dies ist auch der Fall, wenn der Luftfahrzeugführer die erforderlichen Start- und Landemeldungen eigenverantwortlich absetzen möchte.
- (3) Für An- und Abflüge mit eingeschalteter Befeuerung wird ein Entgelt von 12,00 EUR erhoben. Die Befeuerung ist grundsätzlich ab SS bis Betriebsende und tagsüber auf Anforderung eingeschaltet.

#### **5.0 Haftung**

- (1) Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. der Flugleitung sowie dem Personal des Flugplatzbetreibers Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Sonderlandeplatzes Bremgarten, den befestigten und unbefestigten Vorfeldern verursacht werden.

- (2) Der Entgeltschuldner haftet für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.
- (3) Die Gewerbepark Breisgau GmbH wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Diebstahl der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Landeplatz Bremgarten nicht eingezäunt und nicht durchgehend besetzt ist.

## **6.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist 79427 Eschbach, Gerichtsstand ist 79219 Staufen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Eschbach, den 16.12.2022

Markus Riesterer  
Geschäftsführer